

Das vereitelte Projekt, das Chorherrenstift Schönenwerd nach Olten zu transferieren

Autor(en): **Schmidlin, L.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **9 (1915)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-120724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das vereitelte Projekt, das Chorherrenstift Schönenwerd nach Olten zu transferieren.

Von Mgr. L. R. SCHMIDLIN.

(Schluss.)

Der « Consens in forma authentica » des Bischofs wurde im Ratsprotokoll vom 3. Juli verhandelt und am 10. Juli in einer « höflichen » vom Stadtschreiber « stylisierten Gegenantwort » bestens verdankt.¹

Donnerstag, den 1. Oktober 1693, erhielten der Stadtvenner Sury, Seckelmeister Johann Ludwig von Roll, Jungrat Grimm, zur Matten und Jungrat Franz Nicolaus Schwaller den Auftrag zu beraten, mit welchen *Mitteln* die Versetzung des Stiftes bewerkstelligt werden könnte, und den 21. Oktober wurde beschlossen, « mit den Bauten nicht zu sparen. »²

Die Ratsprotokolle und Missivenbücher in Solothurn von den Jahren 1694 und 1695 schweigen gänzlich in dieser Translationsangelegenheit; nur treffen wir im Jahre 1694 die Notiz, daß der Bischof von Basel, Wilhelm Rink von Baldenstein, forderte, es möchte die Permission der Translation und der Carenz vom *Nuntius in Luzern* gegeben werden.³

Endlich wandte sich die Regierung zu Anfang des Jahres 1696 an die einzig in dieser Sache maßgebende Stelle, an den Papst Innozenz XII.

¹ Ratsprot. Bd. 197, S. 509; Konzeptenb. Bd. 96, S. 710.

² Ratsprot. Bd. 197, S. 659, 692.

³ Ratsprot. Bd. 198, S. 676.

Sie gab in einem Schreiben Ihrer Heiligkeit die Absicht kund, das Stift Schönenwerd nach Olten zu verlegen, jedoch in Schönenwerd den Pfarrer und einen Kaplan zurückzulassen. Schönenwerd sei ein sehr unbekanntes Dorf, ungünstig gelegen, wenig bewohnt ; von den Bauern werde der dortige Gottesdienst nie oder nur sehr selten besucht ; es sei nur eine halbe Stunde von der häretischen Stadt Aarau entfernt, wo die Chorherren ihre Einkäufe machen und den besten Teil ihrer Einkünfte den Häretikern überlassen müssen, von welchen sie auch viel geplagt werden, und die öftern Streitigkeiten mit denselben laufen nicht ohne Ärgernisse (scandala) ab. Da jedoch Olten gegenteils eine volkreiche Stadt sei, wo der Gottesdienst mit größerer Würde begangen und sehr fleißig besucht werde, so werden die Chorherren, wenn sie den Augen des Publikums ausgesetzt seien, ein dem klerikalen Stande gemäßes und schickliches Leben führen müssen, und ihre Einkünfte werden bei den Katholiken verbleiben. Aus diesen Gründen sei der zuständige Bischof von Konstanz mit der Translation sehr gerne einverstanden. Zur Ausführung dieses Werkes sei aber eine nicht geringe Summe Geldes nötig für die Erbauung einer neuen Kirche und der Chorherrenhäuser, und obwohl die Regierung bereit sei, nach Kräften beizutragen, so könne sie doch unmöglich die ganze Summe bestreiten. Daher bitte sie Seine Heiligkeit, sie möge gestatten, daß die *fettern in Zukunft vacant werdenden Pfarreien, welche dem Patronats-(Collatur)-rechte der Regierung unterstehen, 6 oder 5 Jahre lang durch Vikare, denen man einen angemessenen Gehalt anweisen würde, verwaltet* werden und daß der *Rest des Pfarreinkommens* für die Kirchenfabrik und für dieses Geschäft verwendet werden dürfe. Diese Gnadenbezeugung gelte gewiß zur Mehrung des göttlichen Kult und zum Heile der Seelen ; sie werde auch den betreffenden Benefiziaten nicht schwer fallen, da sie ja die Gewißheit haben, in Kurzem das ganze Einkommen zu genießen, und weil der Bischof von Konstanz damit einverstanden sei und der Bischof von Basel die Sache der Anordnung seiner Obern gerne überlassen habe. ¹

¹ Wir geben hier die Urkunde, die kein Tagesdatum trägt, im Wortlaute wieder :

« Beatissime Pater !

Senatus inclytæ civitatis Solodoranæ in Helvetia zelo divinæ gloriæ promovendæ incensus studuit ecclesiam collegiatam Schoenenwertensem transferre in Olten, qui locus uterque jurisdictioni suæ subjectus est, relicto tamen ibidem parochio cum capellano, ex sequentibus causis :

Schoenenwert quippe pagus valde ignobilis est, iniquo loco situs et paucis

Zu gleicher Zeit stellte die solothurnische Regierung an den Bischof von Basel das Ansuchen, er möchte zum Zwecke der Translation gestatten, die inskünftig ledig fallenden, der Kollatur der Regierung unterstellten Pfründen durch Vikare versehen zu lassen. ¹

Das Schreiben an den Papst händigte eine Abordnung dem Nuntius Michael Angelus Conti, Erzbischof von Tarsus, in Luzern ein. Bald konnte dieser nach Solothurn berichten, daß die Kongregation der Kardinäle in Rom zur Interpretierung der Konzilsbeschlüsse von Trient die Translation gnädigst approbiert habe; sie *behalte aber dem Nuntius vor*, in betreff der Einkommen der vacierenden Pfründen « mit reiferem Gemüte dahin zu reflektieren, wie der solothurnischen Regierung statt dieser Einkünfte *eine andere Beihilfe* verschafft werden könnte, welche derselben zu größerem Vorteil und Nutzen gereichen, die verdeuteten Kirchen und Pfarreien aber mit mindern Beschwerden beladen würde ». ² Die Regierung dankte dem Nuntius am 26. Oktober; sie hoffe, die Reflexion werde so ausfallen, daß den hiesigen

inhabitus incolis atque adeo divinis vel nullis vel rarissimis praesentibus ex rusticis necnon nisi media hora distans ab urbe haeretica Arau, unde etiam canonicos necessaria pro sustentatione emere et sic potiore partem reddituum haereticis relinquere oportet, a quibus etiam multum vexantur et frequentes cum iisdem oriuntur controversiae, quae non possunt non trahere secum scandala. Cum tamen e contra Olten sit urbs admodum populosa, ubi divina majore cum decore et populi affluxu peragentur, canonici vero, cum publico sint expositi conspectui, debent ducere statui clericali vitam conformem ac decentem manebuntque redditus apud catholicos. His rationibus persuasus episcopus Constantiensis, in cujus dioecesi uterque locus situs est, translationi libentissime consensit omnemque suam operam addixit. Ut autem haec non minus pia ac sancta intentio executioni mandetur, non exigua pecuniae summa opus est pro nova ecclesia ac aedibus canonicorum aedificandis, et licet senatus paratus sit pro viribus contribuere, totam tamen suppeditare ob alias necessarias expensas quotidie fere faciendas eidem impossibile est. Quare Sanctitatis Vestrae pedibus venerabunde advolutus humillime supplicat, dignetur clementissime concedere, ut liceat beneficia parochialia pinguiora, quorum jus patronatus senatui competit, imposterum vacatura, sex vel quinque annos per vicarios administrare, assignata illis congrua competente et honesta pro statu suo portione, et residuum fabricae et huic negotio applicare. Cedet haec gratia (: de qua impetranda Sanctitatis Vestrae toto orbi notissimus zelus divinae augendae gloriae et paternus erga omnes affectus dubitare haud sinunt :) inprimis certo ad cultum Dei promovendum et animarum salutem, nec gravis erit ipsis beneficiatis, utpote qui certi sunt paulo post se fruituros integris redditibus et quia episcopus Constantiensis jam consensit et episcopus Basiliensis, in cujus dioecesi potior pars parochiarum istarum sita est, a senatu sollicitatus, remisit lubens superiorum suorum dispositioni. Pro qua gratia

¹ Ratsprot. Bd. 200, S. 378.

² Ratsprot. Bd. 200, S. 789.

Partikularen kein Nachteil erwachse ; denn « was die gnädigen Herren tun, geschehe aus sonderem Eifer und zu größeren Ehre Gottes, auch Aufnahms (Verbreitung) des alleinseligmachenden catholischen Glaubens, wie sie denn zu diesem Werke bereits viele tausend Thaler aus eigenen Mitteln allbereits aufgebracht haben. » Die gleiche Erklärung gaben dem Nuntius mündlich ab die solothurnischen Abgesandten Urs Sury von Büssy, Venner, und Jos. Wilhelm Wagner, Stadtschreiber, als sie zu dem am 6. November 1696 gefeierten Bundesschwur mit Wallis nach Altdorf reisten. ¹

Um der genannten Kardinalskongregation « ein Genügen zu erstatten », ließ der Nuntius die Bekanntmachung, das Programm derselben durch den Chorherrn, Protonotar und Dr theol. Urs Viktor Wagner von Solothurn im Beisein des Vogtes von Gösgen (Franz Joseph Sury) an der Kirchtüre zu Werd anschlagen, damit den Stiftsherren Gelegenheit geboten werde, sich vor der Kongregation für oder gegen die beabsichtigte Translation auszusprechen und zwar im Zeitraume von 40 Tagen. ²

Den 28. Juni 1697 bat die Regierung den Nuntius, er möge gestatten oder bei Sr. Heiligkeit dahin wirken, daß sie, ohne Nachteil der Pfarrkinder und des Gottesdienstes, bei etwelchen, doch nicht gar vielen

¹ Kopienb. Bd. 67, N^o 65.

² Von diesem Programma besitzen wir nur noch eine unvollständige Kopie, eingetragen im Werder Stiftsprotokoll V, 158. Der Custos und Sekretär des Stiftes, Joh. Viktor Glutz, war gerade mit dem Abschreiben des Programma's beschäftigt, als man ihm das Original zum Anschlagen unversehens wegnahm. Dasselbe ist wohl durch die Ungunst der Witterung etc., gewiß zur Freude der Stiftsherren, an der Kirchtüre den Weg alles Fleisches gewandert. Der noch vorhandene Abriß lautet: « Intimentur (si qui sint) omnibus et singulis interesse habentibus seu quomodolibet habere putantibus in canonicatibus seu beneficiis collegialiter existentibus in ecclesia S. Leodegarii Clarowerdae Constantiensis dioecesis, qualiter per eximium D. instantem instatum fuit et instatur coram sacrosancta congregatione pro translatione D.D. canonicatum seu beneficiorum una cum eorum juribus de supra dicta ecclesia et loco ad civitatem Holtensem (Oltensem) et in ecclesiam illic noviter erigendam intra limitis ejusdem dioecesis.

Ideo citantur iidem ad comparendum coram dicta congregatione infra 40 dies ad dicendum, deducendum, allegandum et opponendum, quidquid contradicere, deducere, allegare et opponere habeant, alias videndum dicto termino elapso super petita translatione quamcunque ordinationem seu mandatum decerni, concedi et relaxari et alias omni instante Exc. senatu cantonis Soloduri petente Und dieses hat Er mich lassen copieren, weiter nicht. Herr Landvogt zu Gösgen Franz Jos. Suri, Herr Chorherr Wagner von Solothurn Protonot. apostolicus, so die päpstliche Bulla an die Kirchporten hat anschlagen müeßen.

Victor Glutz, Custos und Secretarius. »

Benefizien, falls sie vakant würden, die Mittel auf eine *Anzahl von Jahren* zur Translation anwenden dürfte, zumal sie ohnehin noch viele Tausende selbst beitragen müsse ; es handle sich, das Stift « in bessere Sicherheit zu setzen, die Ehre Gottes zu befördern ; man habe dabei kein anderes Interesse ; der Bischof von Konstanz habe seinen Consens zur Translation gegeben. »¹

Darauf meldete der Nuntius, die päpstliche Konfirmationsbulle (vom 4. Mai 1697) sei von Rom angekommen, und schickte den 4. September eine Kopie derselben nach Solothurn. Nun hätte die Regierung gewünscht, daß die Bulle auch die Einwilligung zur Belastung der vacierenden Pfarreien würde gegeben haben. Der Nuntius erklärte, es werden solche Konzessionen auf keine andere Manier erteilt, man könne ohne Bedenken « fortfahren ». Die Regierung verlangte, er möge diese Einwilligung auswirken und durch seinen Auditor in dieser Angelegenheit mit den Chorherren im Beisein einer Abordnung der Regierung in Werd konferieren.² Sonntag, den 22. September, kam der Auditor in Werd an und wurde vom Stadtvenner Urs Sury im Namen der Regierung empfangen, gastfrei gehalten und ihm 6 Pistolen verehrt ; wenn er « das Patent des diesörtigen Aktes (Bulle) *abließere*, werde man ihm mit gebührender Satisfaction begegnen ; er habe schon vorher dieses Geschäftes wegen vom Seckelmeister von Roll 30 Thaler erhalten. »³ Der abwesende Propst — er konnte 6 Monate im Jahre in Delsberg zubringen — war durch Expressen verständigt worden, sich einzufinden. Der Auditor, von seinem Kanzler begleitet, erkundigte sich, ob das Vorhaben auch nützlich und ob niemand darwider sei ; kein Bischof, *nur der Papst* könne ein solches erlauben und gutheißen. Die Chorherren wären mit dieser Erklärung zufrieden und steiften sich auf den bischöflichen Consens, welcher keine « Damnification und Schaden des Stiftes » zuließ. Der Venner wendete ein, er könne es nicht verstehen, daß man jetzt, da die Bulle und der Consens des Bischofs vorhanden sei, noch Schwierigkeiten mache. Der Auditor betonte, es handle sich jetzt nicht mehr um Consens, sondern um den *Modus* der Translation ; *bevor hierüber nicht ganz Bestimmtes und eine Kautio*n vorliege, *werde die päpstliche Konfirmationsbulle nicht ausgeliefert* und nicht an den Kirchtüren angeschlagen werden.⁴ Er nahm auch einen

¹ Konzeptenband, 99, S. 89.

² Ratsprot. Bd. 201, S. 523 ; Konzeptenb. 99, S. 141.

³ Ratsprot. Bd. 201, S. 650.

⁴ Stiftsprot. V, 173, 175.

Augenschein in Olten auf, erkundigte sich über die Stimmung der Leute, die Stifts-Örtlichkeit bei den dortigen Geistlichen, beim Statthalter, beim Leuenwirt, fand auch die Lage beim Kreuze gut, hatte aber Bedenken, weil der Platz in einem *andern Bistum gelegen* sei. Der Venner führte ihm zu Gemüte, daß der Bischof von Konstanz zur Verwirklichung der Sache « sein Mögliches beizutragen versprochen. »¹

Am 30. Oktober erhielt der zur katholischen Konferenz in Luzern (Grenzbereinigung zwischen Wallis und Bern, Erweiterung des Lötschbergpasses) vom 6. November Abgesandte Solothurns, Seckelmeister Johann Ludwig von Roll, den Auftrag, beim Nuntius vorzusprechen, der hoffentlich keine Bedenken mehr haben werde, das Stift in das Bistum Basel zu verlegen.²

Nun aber tat sich eine neue Schwierigkeit auf: Wie sollte der Bischof von Konstanz für den Verlust seiner Diözesanrechte gegenüber dem verlegten Stifte *entschädigt* werden? Diese Frage stellte er an die Regierung von Solothurn. Diese erklärte ihm den 17. März 1698, die Translation könne, was die Satisfaction für ihm entzogene Jurisdictionalien betreffe, auf dem gleichen Fuße geschehen, wie diejenige des Domstiftes zu Basel nach Freiburg im Breisgau. Nur müssen sich die beiden Bischöfe von Konstanz und Basel hierin nach ihrem Belieben verständigen und vergleichen. In diesem Sinne wurde auch an den Bischof von Basel geschrieben.³

An der Badener Jahresrechnung verhandelten die solothurnischen Abgesandten mit den Ehrengesandten der Bischöfe von Konstanz und Basel. Die Ehrengesandten erklärten, das Geschäft betreffend die Entschädigung für verlorene Jurisdictionalien sei Sache der Unterhandlung zwischen den beidseitigen bischöflichen Deputaten. Die Regierung ersuchte also den 30. Juli 1698 die beiden Bischöfe, bis auf nächste Tagsatzung zu Baden auf Michaelis (29. September) durch eine Zusammenkunft ihrer Delegierten die Sache zu bereinigen.⁴

Den 25. August teilte der Bischof von Konstanz dem Stifte Werd mit, er willige in die Translation ein, mit Bedingung, daß alle für das Stift geltenden « Jura Ordinaria et dioecesana lediglich *ufrecht ver-*

¹ Ratsprot. Bd, 201, 675.

² Konzeptenb. 99, S. 167.

³ Ratsprot. Bd. 202, S. 202, 247. Konzeptenb. 99, S. 267, 302.

⁴ Ebendas. S. 358.

bleiben», daß folglich auch vom Stifte sowohl die « Jura sigilliferatus et cancellariae, als auch die jeweiligen Subsidia charitativa und was auf irgend eine Weise auf das Diözesangesetz Bezug habe, jedesmal ohne Verweigerung ordentlich entrichtet und abgestattet werde. Sollte aber das Stift sich entschließen, sich von diesen bischöflichen Rechten *loszukaufen*, so wolle man gewärtig sein, zu vernehmen, was für eine namhafte Summe es hiefür anbiete.»¹ Die Regierung erklärte sich dem Stifte gegenüber bereit, diese Summe zu bezahlen und mit dem Bischofe von Konstanz zu unterhandeln, teilte auch dessen Vorbehalt am 24. November dem Bischofe von Basel mit, bemerkend, daß man denselben nicht « ohnbillich » finde, der Bischof möge ihm nicht entgegen sein, man hoffe, er werde in einem so Gott wohlgefälligen Werke nicht « tergiversieren », sondern dem Bischofe von Konstanz hierüber ein « Expedient » vorschlagen, damit man auf die nächste Tagsatzung die nötigen « Mensuren » treffen könne.² Der Bischof von Basel antwortete, er finde kein heilsameres Expedient, als daß die gnädigen Herren einen Vergleich mit dem Bischofe von Konstanz auswirken oder aber die Sache *dem Papste gänzlich überlassen* möchten. Es wurde den 22. Dezember beschlossen, dieses Geschäft *einzustellen*, bis man die Mittel habe, um vermöge erhaltener päpstlicher Bewilligung mit dem Versetzungswerk und den Gebäuden den Anfang machen zu können.³

Die am 11. April 1699 durch Todfall des Pfarrers vakant gewordene Pfarrei *Lostorf* wollte nun die Regierung drei Jahre lang von einem Vikar versehen lassen und die Haupteinkünfte derselben für die Translation verwenden. Weil aber die Geistlichen, die sich zur Administration der Pfarrei angeboten, erklärten, sie incurrieren die Censur und *Suspension* von ihren geistlichen Ämtern ohne vorangehenden Consens des Ordinariates, so beschloß die Regierung den 22. April 1699, den Jungrat und Gemeinmann Johann Friedrich von Roll zum Bischof von Basel abzuordnen, mit der Instruktion, die päpstliche Bulle erlaube die Konzession auf die vakanten Pfründen ; man werde mit der vakanten Pfarrei *Lostorf* in Konformität mit dem Breve verfahren ; dies zeige man aus Respekt vor dem Ordinarius an ; man zweifle nicht am bischöflichen Consens ; weil aber *Lostorf* weniger eintrage als andere Pfarreien,

¹ Ratsprot. 202a, S. 656. Acta N^o 46 im Archiv Schönenwerd.

² Ratsprot. 202a, S. 850 ; Konzeptenb. 99, S. 448.

³ Ratsprot. 202a, S. 925.

so wolle man die Karenz nur auf 3 Jahre ausdehnen, obwohl die Bulle 5 oder 6 Jahre erlaube. ¹

Der Abgeordnete reiste zunächst nach Delsberg zu einer Besprechung mit dem bischöflichen Generalvikar Schnorf, dem er die päpstliche Bulle an den vorigen Nuntius Conti zu lesen gab. Schnorf äußerte, es finde sich, seines Erachtens, keine Schwierigkeit von Seite des Bischofs von Basel; allein es sei notwendig, den Vikaren eine solche Kompetenz zu ihrem Lebensunterhalte zuzuerkennen, daß sie dabei *bestehen* mögen, und zwar zuzuerkennen mit Wissen des Bischofs, damit nachher, wenn die Kompetenz nicht genügend wäre, er von denselben nicht « beunruhigt » werde. J. F. von Roll sagte, man gebe einem Vikar jährlich 100 Taler. Der Generalvikar meinte, man solle nicht alles in Geld, sondern einen Teil in Feldfrüchten geben, die man aber im Werte nicht zu hoch anschlagen solle. Nach freundlicher Verabschiedung begab sich von Roll zur bischöflichen Residenz nach Pruntrut, wo er in bischöflicher Kutsche zur Audienz in das Schloß abgeholt wurde. Man bot ihm hier das « Logement » an und führte ihn sogleich zum Bischofe. Diesem wies er die Bulle vor. Der Bischof bedauerte, daß seine geistlichen Räte außer P. Max nicht zur Stelle seien, und verlautete, daß die Bulle an den vorigen Nuntius ausgestellt worden sei, ob man auch beim *jetzigen Legaten vorstellig* geworden? Er rate, diesem die Sustentation der Vikare zu unterbreiten, er sehe die Translation gerne und werde gute Nachbarschaft zu unterhalten suchen; er habe dieses Geschäftes wegen dem Bischofe von Konstanz *vergeblich* zweimal geschrieben, zog auch lächelnd an, daß es eine Simonie wäre, wenn der Bischof von Konstanz für den Auskauf seiner Rechte ein Stück Geld begehrte. Gegen die 5 Jahre Karenz in der Bulle wendete S. fürstliche Gnaden nichts ein.

So berichtete von Roll den 4. Mai vor dem solothurnischen Rate. ²

Samstag, den 9. Mai, wurde auf dem Rathause den hochwürdigen Herren Johann Heinrich Buri, Pfarrer in Kienberg, Mathias Schürmann, Pfarrer in Holderbank, Heinrich Joseph Uelin, Kaplan zu Kreuzen, vorgelesen, was für ein Einkommen derjenige jährlich erhalte, welcher die ledige Pfarrei *Lostorf* vikariatsweise 6 Jahre lang versehen werde, nämlich :

¹ Ratsprot. 202b, S. 372; Konzeptenb. Bd. 99, S. 540.

² Ratsprot. 202b, S. 408.

	Malter ¹	Mütt	Viertel
1. An Bodenzinsen :	Korn 10	1	3 ¹ / ₄
	Haber 6	1	1
2. Aus den Zehnten :	Hirse		2
	Gerste		2
	Erbsen		2
	Bohnen		2
	Stroh 200 Wellen.		
3. Pfennigzins an Geld :	11 \mathfrak{H} ² , 10 β , 8 D.		
4. Hühner	3		
5. Hahnen	36		
6. Eier	330		
7. Jahrzeitgeld		42 \mathfrak{H}	
8. Von den beiden Zehnten soll der Vogt		60 \mathfrak{H}	
9. Vom Heuzehnten zu Mahren		12 \mathfrak{H}	
10. Vom Werch-(Hanf-)zehnten		60 \mathfrak{H}	
11. Item Haus, Hofstatt, Krautgarten, Scheune und Baumgarten, c. 2 Mad (2 Jucharten) Wiesen, 1 ¹ / ₂ Jucharten Ackerland von dem Greder'schen Bodenzins.			

12. Die Stolgebühren.

Buri verzichtete auf Lostorf, weil er sich und die Personen, die bei ihm sind, mit diesem Gehalt nicht erhalten könne. Schürmann und Uelin hielten um den Posten an. Uelin wurde gewählt ³; am 22. Mai erhielt der Vogt von Gösigen den Befehl, ihn « more solito » zu installieren. Die Sustentationsquote wurde dem Generalvikar des Bistums Basel mitgeteilt. ⁴

Den 21. Juni 1699 erinnerte die Regierung die Chorherren in Werd an den Regierungsbeschluß vom 9. Juni 1693 und an den 7. Artikel des Visitationsrezesses vom 11. Juli 1693 (S. 13), nach welchem ein jeweilig gewählter Chorherr 3 Jahre karieren solle. Die Chorherren beschwerten sich. ⁵

Den 26. Juni erstattete Seckelmeister Johann Ludwig von Roll vor Rat Bericht über seine jüngst mit dem Nuntius in Luzern gepflo-

¹ 1 Malter = 10 Sester (à 10 Mäßlein) = 12 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Viertel (Quart) = 16 Metzen. 1 Metze = 4 Mäß. 1 Mütt = 12 Mäß. 1 Viertel = 8 Mäß.

² 1 \mathfrak{H} = 1 Fr. 7 ¹/₂ Centimes = 20 Schilling (β). 1 β = 12 Heller (Denier).

³ Ratsprot. 202b, S. 432-433.

⁴ Kopierb. b. 560.

⁵ Stiftsprot. V, 193.

genen Auseinandersetzungen. Dieser habe versichert, daß die 6 Jahre Karenz, mit welcher in Lostorf der Anfang gemacht worden, *stillschweigend* hingenommen (« tacite — verstanden ») werden können ; er habe nichts dagegen, die Regierung möge es über sich nehmen. In Betreff der streitigen Jurisdiktionen zwischen den beiden Bischöfen von Konstanz und Basel, könne er sich nicht wohl einmischen, man suche ihn denn darum an. Er finde das Begehren des Bischofs von Konstanz, daß seine Jura mit Geld abgekauft werden, für unanständig, wohl aber für anständig das Anerbieten des Bischofs von Basel, etliche Pfarreien des Bistums Basel dem Bischofe von Konstanz für seine Jura zu überlassen und die Sache so *auszutauschen*. Der Rat nahm den Antrag des basel'schen Generalvikars an, daß ersterer die dem Vikar in Lostorf angerechneten 42 *fl.* Jahrzeitgeld ersetze, da es ein Onus personale sei. ¹

Neues Hindernis. Im Januar 1700 wurde die Pfarrei *Oensingen* vakant, indem der Inhaber derselben, Joh. Ludwig Rudolph, als Stiftsprediger nach Solothurn berufen wurde. Montag, den 18. Januar, bestimmte die Regierung : Es wird von allen solchen Pfarreien, deren Kollatur der Regierung zusteht, verlangt, daß eine *völlige jährliche Pfrundeinkunft* für die Kosten der fraglichen Translation « zu obrigkeitlichen Händen bezogen werde ». Dem dahin promovierten Seelsorger solle es freigestellt sein, inzwischen die Pfrund selbst zu versehen oder durch einen Vikar versehen zu lassen. ² Der Nuntius war unwillig ; die Priesterschaft im Buchsgau klagte gegen die Regierung beim Bischofe von Basel, daß sie den ganzen Gehalt oder Überschuß für die Translation zu Händen nehme. Der Bischof übergab diese Protestation dem Nuntius mit der Bemerkung, man habe das Schreiben seines Generalvikars an Solothurn dieser Materie wegen *unbeantwortet* gelassen. Der Nuntius erklärte, man *extendiere* den päpstlichen Indult *über Gebühr* und gebe den Vikaren die stipulierte « congruam sustentationem » nicht ; der Indult gehe dahin, man solle von den ledigen Pfarreien das Einkommen zu obigem Zwecke nur einmal beziehen. *Beinwil* beklage sich, daß man in seine alten Rechte eingreife, sie schmälere und das Sigillrecht ihm genommen habe. Der Nuntius betonte auch, daß dasjenige, was zur Foundation des Jesuitenkollegiums den Kirchengütern (in gewissen Pfarreien) entnommen worden, in

¹ Ratsprot. Bd. 202b. S. 574, 575.

² Ratsprot. Bd. 203, S. 31.

gewisser Zeit hätte ersetzt werden sollen, was nicht geschehen sei, erklärte auch, daß « man nach Inhalt des genannten Indults verfahren möge » und daß er sich in den Beinwiler Handel nicht einmischen wolle. ¹

Nun wurde mit dem Bau der Chorherrenhäuser in Olten begonnen. Dienstag, den 5. Oktober 1700, referierten vor Rat Altschultheiß Johann Viktor von Besenal und Venner von Sury über die Tagsatzung von Baden und über ihren aufgenommenen Augenschein in Olten. Sie fanden, daß die Kirche sehr wohl und bequem auf das gegenüber dem Wirtshaus « zum Kreuz » gelegene « Hübeli », die Chorherren- und Kaplanhäuser aber auf der Seite, wo dieses Wirtshaus und 7 Scheunen der Länge der Straße nach sich befinden und die sämtlich zu erhandeln oder anderwärtig zu versetzen wären, gebaut werden könnten, besonders da verlaute, daß die Bürger von Olten sich beschweren würden, wenn man ihnen die beim Kapellchen daselbst befindlichen Bünthen und Gärten, welche die besten in Olten sein sollen, wegnehmen würde, hingegen aber erbietig wären, von gedachtem Kapellchen eine Mauer bis zu der zu erbauenden neuen Kirche der Straße entlang « zu mehrer Anständigkeit » aufzurichten. Der Rat beschloß, vorerst den Bericht des Vogtes Johann Jakob Joseph Glutz abzuwarten, auch solle die Sache von dem Schanzrate reiflich überlegt, von demselben ein Projekt zu Papier gebracht und den gnädigen Herren vorgelegt werden. ²

Wirklich wurden diese am 9. Dezember 1701 schlüssig, die neuen Chorherrenhäuser « herwärts » (westlich) Olten auf der Seite des genannten Wirtshauses zu erbauen. Dieses Wirtshaus solle samt Garten und Mattland gegen das Amthaus in Olten umgetauscht und dem Kreuzwirt noch 2000 Gulden « Nachgeld » und seiner Frau 200 Gulden Trinkgeld gegeben werden. Die Kirche aber solle auf der andern Seite gegenüber gesetzt werden. ³ Am 24. Juli 1702 schrieb die Regierung nach Werd, sie habe zum Baue der neuen Chorherrenhäuser die Hochwälder nicht geschont, das Stift möge zu den angefangenen 3 Häusern 15 Stück Trämhölzer liefern. ⁴ An der einjährigen Karenz der der Regierung ledig fallenden Pfarreien wurde festgehalten. An die Translationskosten gab der Propst vom Staal freiwillig jährlich 20 Malter Korn (das Malter zu 4–5 Gl. berechnet) und 10 Malter Haber. ⁵

¹ Ebendas. S. 454.

² Ratsprot. Bd. 203, S. 691; Kopienb. S. 862.

³ Ratsprot. Bd. 204, S. 824.

⁴ Konzeptenbd. 101, S. 161.

⁵ Ratsprot. 1702, Bd. 205, S. 762; 1703, Bd. 206, S. 11; 1704, Bd. 207, S. 811.

In der Folge belastete die Regierung *zu viele Pfarreien*, während doch die päpstliche Bulle die Translation wohl erlaubte, aber unter der Bedingung, daß die geistlichen Güter der Kirchen *geschont* werden. Daher, und weil die Vikare über Mangel an Lebensunterhalt klagten, *verweigerte* der Bischof von Basel, Johann Konrad von Reinach-Hirtzbach, im Jahre 1709 den Priestern oder Vikaren *die Admission* zu solchen Pfarreien. Die solothurnische Regierung bat ihn den 9. Oktober, ihr in dem, was von ihm abhänge, behilflich zu sein; denn wenn sie die von den Pfarreien laut päpstlicher Bulle zur Translation gewidmeten Mittel nicht beziehen könnte und die in derselben enthaltenen Conditionen ein Hindernis bilden sollten, so könne sie das begonnene Werk nicht zu Ende führen. Gleiche Mitteilung vom 18. November an den Legaten in Luzern.¹

Den 30. Juli 1710 wurde Stadtschreiber Peter Joseph von Besenval an den neuen Nuntius Jakob Caraccioli nach Luzern abgeordnet, um zu erwirken, daß die seit 15 oder mehr Jahren der Translation gewidmeten Einkünfte in gleicher Weise, wie bisher, von den vacierenden Pfarreien bezogen werden können. Man meldete dem Nuntius am 20. August, Besenval sei zu gleichem Zwecke zum Bischof nach Basel verreist, man werde ersterem das Resultat der Besprechung mitteilen.²

Nach vergeblichen Unterhandlungen mit dem Bischofe von Basel, brachte die solothurnische Regierung den Handel vor die *Konferenz der VII katholischen Orte*, welche vom 26. auf 29. November 1710 in Luzern tagten, zu welcher sie den Stadtvenner Johann Friedrich von Roll und den genannten Stadtschreiber Peter Joseph von Besenval mit der Instruktion abordnete, sie sollen die «gesamte katholische Eidgenossenschaft ersuchen, der solothurnischen Regierung in diesem zur größern Ehre Gottes und Manutenierung unserer wahren Religion unterfangenen Werke mit ihren vielvermögenden Officiis sowohl mündlich bei Ihro fürstlichen Gnaden Herrn Nuntio als durch schriftliche Recommandation bei Ihro fürstliche Gnaden Herrn Bischof von Basel an die Hand zu gehen»; denn die Regierung habe die zur Vollziehung der Translation bis dahin von den vacierenden Pfarreien bezogenen Einkünfte nötig; diese aber erhalte sie nicht mehr «ohne eine *nochmalige Instanz beim päpstlichen Stuhle*, und eine solche Instanz sei mit Hilfe der katholischen Kantone zweifellos nachdrücklicher.»

¹ Konzeptenbd. 103, S. 211, 285. Ratsprot. Bd. 212, S. 786.

² Konzeptenbd. 103, S. 122, 124, 125, 143, 144.

Die Konferenz kam zu folgendem Beschlusse, der auch den bisherigen Vorgang beleuchtet: Solothurn hatte 1697 den Papst um Bewilligung der Translation ersucht und um die Erlaubnis, die in seinem Gebiete ledig fallenden Pfarreien 6 Jahre lang durch Vikare unter Anweisung der « Congrua » zu versehen. Der Nuntius Conti erwirkte eine päpstliche Bulle, « die jedoch in Bezug auf die Verleihung der ledig gefallenen Pfründen etwas *unklar* abgefaßt war »; doch der Nuntius habe bemerkt, daß dies nichts zu bedeuten habe, es sei Kurialstyl. Darauf besetzte Solothurn *alle Pfründen* mit Vikarien und mangelte nie, den Vorbehalt den Präsentationsbriefen einzuverleiben, was in keinem der drei Bistümer, zu denen ihr Gebiet gehört, irgendwelchen Anstand gefunden. Auch der verstorbene Bischof von Basel habe jederzeit den neugewählten Vikaren die Admission zu ihren Pfründen gestattet. Erst unter dem gegenwärtigen Bischof von Basel haben sich Schwierigkeiten erhoben. Nachdem derselbe die päpstliche Bulle eingesehen und sie *bedingungsweise* abgefaßt befunden habe, habe er erklärt, er könne mit gutem Gewissen die verlangten Admissionen nicht erteilen. Daherige Vorstellungen beim Bischof und Nuntius seien wirkungslos gewesen. Die katholischen Orte, « in Würdigung der vortrefflichen Absichten Solothurns zur Förderung des katholischen Wesens », namentlich des Vorhabens, auch die Stadt *Olten* zur Herstellung der Verbindung mit dem Bischofe von Basel *zu befestigen*, erklären sich bereit, in dieser Frage « in jeder Weise beholfen zu sein ». Es wird im Namen der katholischen Orte ein Schreiben an den Papst selbst und eine Zuschrift an Kardinal Spada erlassen, mit dem dringenden Gesuche, für Solothurn « *eine unbedingte Bulle* »¹ auszustellen. Auch dem Bischofe von Basel wird geschrieben, daß er seinerseits das Begehren Solothurns in Rom erleichtere, damit die Stadt *Olten durch Verlegung des Stiftes Schönenwerd dorthin und durch die projektierte Befestigung in größere Aufnahme komme*. Der Nuntius Caraccioli versicherte, daß er das Gesuch Solothurns beim Papste genehm machen werde.²

Den 5. Dezember dankte die solothurnische Regierung dem Schultheißer Dürler in Luzern für seinen Eifer, mit welchem er die Translation befürwortet habe.³ Am 12. Januar 1711 ging das Schreiben

¹ Weder im Staatsarchiv Solothurn noch im Stiftsarchive Werd ist eine Kopie der « bedingten » Bulle vom 4. Mai 1697 zu finden. Das Original scheint der Nuntius nie ausgeliefert zu haben.

² Eidgen. Abschiede VI, 2. Abtl. S. 1608, 1609.

³ Konzeptenbd. 103, S. 202. Ratsprot. Bd. 213, S. 1322 ;

Luzerns im Namen der katholischen Orte an den Papst ab.¹ Am gleichen Tage wurde vor dem solothurnischen Räte eine Antwort des Bischofs von Basel verhandelt.² Der Papst war zurückhaltend, der Bischof ebenfalls. Eine Solothurner Deputation konferierte im Juni mit dem Nuntius und fragte ihn, ob noch kein Schreiben von Rom angekommen sei. Der Nuntius erwiderte, für die Translation sei die Bulle erteilt, *aber nicht die Erlaubnis, deswegen die geistlichen Güter und Immunitäten der Kirchen, wie geschehen, anzugreifen*; dessen hätten auch die Geistlichen sich beklagt; er könne nur zugeben, *daß von 12 geistlichen Pfründen die Einkünfte genommen werden, nicht aber von 32, wie geschehen*. Die Gesandten replizierten, daß die Immunität und Freiheit der Kirchen nicht angegriffen worden durch Entziehung dieser geistlichen Güter, die ja nur wieder zu frommen Zwecken — « ad causas pias » — verwendet worden, zur Förderung der geistlichen Übungen.³

Den 22. Dezember 1711 erteilte die solothurnische Regierung dem nach Rom reisenden Kapuzinerprovinzial P. Gervasius Brunk⁴ den Auftrag, vom Papste eine « unconditionierte Bulle » betreffend die Translation auszuwirken.⁵

Im Dezember 1712 wurde der Stadtschreiber von Besenval noch einmal an den Bischof von Basel abgeschickt, um diesen zu bitten, die Fortsetzung der der Translation gewidmeten Karenzjahre zu gestatten. Der Bischof möchte gerne einwilligen, wenn die « Conscienz » dies ihm erlauben würde.⁶ Indessen bewilligte er die Admission der Pfarrer von Oensingen und Matzendorf. Die Regierung dankte ihm dafür den 15. Dezember, sie hoffe, daß er und der Nuntius die Beiträge der vacierenden Pfarreien an die Translation gutheißen werden.⁷ Der Handel geriet ins Stocken und neigte dem Ende zu.

Da erließ die Regierung am 31. März 1713 an den Bischof von Basel folgendes Memorial :

¹ Soloth. Ratsprot. Bd. 214, S. 36.

² Ebendas. S. 106.

³ Ebendas. S. 616–619.

⁴ Siehe Schmidlin, Die Soloth. Schriftsteller des XVII. Jahrh. in dieser Zeitschrift 1912, S. 121.

⁵ Ratsprot. Bd. 214, S. 1329.

⁶ Ebendas. Bd. 215, S. 1492–1495.

⁷ Konzeptenbd. 104, S. 376, 378.

« Memorial »,

**darin enthalten die Beweg-Ursachen eines lobl. Standts Solothurn
wegen unterfangener Translation des Collegiats-Stift
Schönenwerth und was sich bis dahin dessentwegen zuegetragen.**

Zür Beweisthumb, daß ein lobl. Standt Solothurn dero in Gott rühenden lieben Vorfordern nicht allein in der Regierung, sondern auch in dem wahrhaftigen Eyfer, die göttliche Ehr unnd Glory zu befürdern, nachgefolget, dienet die seit wenig Jahren gethane Vermehrung der Canonicaten allhiesiger Collegiat-Stift, wie auch die in dero Pottmäsigkeit hin und wider zue Trost unnd Seelenheyl der Underthanen eine große Anzahl neü uferbauwter Pfarrkirchen unnd darzue gestiftete Seelsorger. Nun in disen, dem Allerhöchsten hoffentlich angenehmen Werkhen fortzuefahren, hat hochgedachter lobl. Standt wahrgenommen, daß die in sechs h. Chorherren unnd vier h. Caplonen bestehende Collegiat-Stift zue Schönenwerth sich an einem solchen Orth befinde, so nechst bey der ohncatholischen Statt Arauw gelegen, also daß die h. Capitulares von dort aus ihre Lebensmittel einkhaufen müessen, wordurch dann eine gewüsse Gemeinschaft nicht allezeit ohne Ärgernuß verpflogen wird. Zudemme seynd in obgemeltem Orth Schönenwerth so wenig Einwohner, daß dÿrch das gantze Jahr dem Gottdienst gleichsamb Niemand beywohnen thuet, welches in den geistlichen Uebungen nicht allein den Eyfer vermindert, sondern auch eine Hinläsigkeit nach sich ziehet. Hingegen ist die Statt Olten, allwo dise Stift solte transferirt werden, ein namhafter Paß, der täglich vill gebraucht wird, mit einer ansehnlichen Burgerschaft versehen unnd die Residenz eines hochoberkeitlichen Amtmanns, — welches Alles zue disem Vorhaben gantz bequemlich, indemme die h. Capitulares allorten genuessamme Lebensmittel finden werden unnd hiermit den Ohncatholischen so vill entzogen. Sie werden auch unnder den Augen so viller Personnen zue einem auferbauwlichen Handel und Wandel veranlasset unnd durch solches christliches Exempel alle Anwesende zue mehrerem Lob Gottes hoffentlich verleitet. Anbey (nebstdem) wird diser Paß zu Olten von gemeinen lobl. catholischen Ständen der Eydtgnoschaft sehr hoch geachtet und angesehen als der einige (einzig) Posten, allwo sie in vorfallenden Ohnrhwen zuesammen stoßen unnd einanderen mit Hilf bey-springen können, derowegen sie insgesampt schon öfters an lobl. Stand Solothurn das freündeidtnössische Ansuchen gethan, selbigen in bessere Defension zu setzen, welches auch würcklich geschehen wäre, wan nicht diser Standt durch die grose Umbcösten der Fortification dero Haübtstatt (Schanzenbau), so annoch bey weitem nicht geendet — daran allen catholischen Eydtgnossen ein weit mehrers gelegen — dermahlen außert Kräften (wäre), auch dises der wahren Religion sehr vortheylhaftes Werckh zue underfangen, so (was) aber mit der Zeit wohl geschehen kan, ja desto ehender, wan diese Translation ihren Fortgang haben wird, in Ansehen, daß wan gleichwohlen zuer Defension einiche Bollwerckher solten angelegt

werden, so wäre dannoch der Standt Solothurn nicht bey Mittlen, alldorten die nothwendige Proviand-Magazinen zue unnderhalten, worzu gedachtes Stift Schönenwerth ohne einichen Nachtheyl ein Nahmhaftes beytragen könnte; dann (denn) der H. Capitularen völlige Einkünften bestehen in Früchten, unnd hiermit wäre immerfort eine gewüsse Anzahl in ihren Kornkästen zu finden, so in erheuschender Noth ein großer Vorschub seyn wurde. In Erwegung diser unnd mehrer anderer Motiven hat mehrermelter lobl. Standt Solothurn sich entschlossen, wan von den geistlichen Güetheren in ihren Landen einiche Beyhilf geschehen möchte, dise Collegiat-Stift von Schönenwerth nacher Olten zue transferiren, beuor (vorher) aber von IHRO PÄPSTLICHE HEYLIGKEIT die nothwendige Einwilligung für das Eint unnd Andere mit gebührender Submission einzuhohlen. Zue disem Ennde (wurde) eine Ehrengesandtschaft an IHRO FÜRSTLICHE GNADEN HERREN MICHAEL ANGELUM, ERZBISCHOFEN ZU THARSEN unnd damahligen Nuntium apostolicum in der Eydgnoschaft mit folgender Instruction abgeordnet, daß sie in Conformitet des Vorhabens umb die Bewilligung der Translation wie auch daß die in das Künftig vacirende(n) unnd von der Collatur des Standts dependirende(n) Pfarreyen durch Vicarios cum congrua sustentatione uf einige Jahr möchten versehen, das Ubrige (Einkommen der Pfarrer) aber zue disem bevorstehendem Werckh verwendet werden, anhalten solten, mit dem heiteren Züesatz, daß die Permission des Einten (der Translation) ohne des Anderen (der Belastung der vakanten von der Regierung zu besetzenden Pfarreien) gantz vergebens (unnütz wäre), alldieweylen dem Stand ohnmöglich fallen wurde, ohne Concession des Letsteren die Hand an das Werckh (Translation) zue legen. Nach angelangter Bulla seynd obgemelte Deputirte widerumb an Herren Nuntium abgeschickht worden, unnd da sie aus dem Inhalt (der päpstlichen Bulle) vernohmmen, wie das letstere Begehren (die Belastung der Pfarreien) nicht directe zugesagt seye, so haben sie von dem H. Legaten dessen eine Erleütherung begehrt, welche dahin ausgefallen, daß dergleichen Concessionen uf keine andere Manier ertheylt werden, es seye Stylus Curiae, man könne ohne ferneres Bedenckhen fortfahren, welche Erklärung sambt der Bulla ein lobl. Standt auch durch eine Deputation weyland IHRO FÜRSTL. GNADEN H. BISCHOFEN ZU BASEL SEL. ANGEDENKENS hat participiren lassen, so (welcher) selbige guetgeheißten unnd alleinig (nur) congruam sustentationem (und nicht mehr) den H. Vicariis anbefohlen, auch währendem seinem Leben allezeit uf disem Fueß die Admissionen (hat) ertheylen lassen. Disemnach ist mit dem Werckh der Anfang gemacht, unnd (sind) bis dahin die sechs Chorherrenhäuser erbauwet worden, nicht ohne nahmhaftes Hinzuethuen des lobl. Standts, dann leichtlich zu erachten, daß in ohngefahr fünfzehn Jahren Jeniges, so von den leedig gefallenen Pfrüenden eingangen, zue Vollführung solcher Gebäuwen bey Weitem nit hat erckleckhen mögen. Dises ohngeacht hätte man solches Werckh eyferig fortgesetzt, wan (wenn) IHRO FÜRSTLICHE GNADEN DISMALIGER H. BISCHOF ZUE BASEL die ihme (zu) präsentirende(n) H. Vicarios uf dem angefangenen Fuoß, gleichwie er es eine geraume Zeit gethan, noch ferners hätte admittieren wollen; allein solches zue thuen hat er seit wenig Jahren ein starckhes Bedenckhen

getragen, under dem Vorwand, diese Permission seye in der Bulla nicht begriffen, wiewohlen Ihro Fürstl. Gnaden Herr Michael Angelus als Nuntius apostolicus obangezogne Erleütherung darüber ertheylt unnd seithero zwey von seinen H. Nachfahrenen es uf gleiche Manier bestättiget haben. Hiermit thüet ein lobl. Stand Solothurn der getrösten Hoffnung leben, es werde Ihro Päpstliche Heyligkeit sowohl dero (des Standes Solothurn) particular als auch die von gesambten lobl. catholischen Ständen dessentwegen öfters geschechene(n) Instanzen mit vätterlichen Augen ansehen unnd die dieses Geschäfts halber unnderem 4.^{ten} Maji 1697 ertheylte Bullam auch gnädig dahin erleütheren, damit die von den vacirenden Pfründen begehrt(e)n (Geld-)Mittel noch fürbaas unnd solange können bezogen unnd zue diser Translation verwendet werden, bis dis einzig unnd allein zu Beförderung der Ehr Gottes, züe Vermehrung seines Lobs unnd züe mehrerem Ufnahm der wahren Religion in der Eydgnoschaft vorgehohmmenes Werckh zu seiner Perfection wird gebracht seyn.

Actum den letsten Mertzen 1713.

Cantzley Solothurn. »

(Konzeptenbd. 104, S. 63-70.)

Den 8. April 1713 ersuchte die solothurnische Regierung den Bischof von Basel, er möchte seinen nach Rom reisenden Weihbischof Laurenz Anton Haus bewegen, das Translationsgeschäft beim Papste zu empfehlen.¹ Der Bischof berichtete den 12. August, Haus habe die Angelegenheit dem Papste mündlich vorgebracht; Seine Heiligkeit « *argwöhne, die Karenzgelder werden zu weltlichen Zwecken verwendet* ». Die Regierung schrieb dem Bischofe, er wisse wohl, wie es in dieser Sache stehe.²

Offenbar hatte auch die mit der Translation verquickte oder doch zu gleicher Zeit projektierte Befestigung von Olten dazu beigetragen, den Papst stutzig und mißtrauisch zu machen. Schon im Jahre 1698, an den Konferenzen der VII katholischen Orte in Luzern (9./10. Juni) und Baden (6. Juli) kam die Befestigung von Freiburg, Rapperswil und Olten zum Schutze der katholischen Schweiz zur Sprache. Dazu sollte die Geistlichkeit Beiträge liefern. Solothurn schlug vor, « die Überlassung der geistlichen Dispensen, die von Jahr zu Jahr höher steigen, nachzusuchen ». Man fand aber ratsamer, den Papst um eine direkte Beisteuer an die katholischen Orte als Vormauer von ganz Italien anzusprechen. Der Bischof von Basel, meinte Solothurn, sollte im Kriegsfall 1500 Mann nach Olten legen. Er versprach ein Hilfs-

¹ Konzeptenbd. 104, S. 85.

² Ebendas. S. 215.

korps von 1200 Mann.¹ 1699 verlangte Solothurn, daß die Geistlichen nochmals angegangen werden, zur Anlegung eines Vorrats in einem Besetzungsmagazine Olten gutwillig Hand zu bieten.²

Den 8. November 1714 wurde Stadtschreiber Peter Joseph von Besenval zum letzten Male abgeordnet, um mit Exzellenz Grafen von Passioney in Luzern zu unterreden, damit man eine unkonditionierte Bulle erhalte. Der Auditor riet, ein Schreiben an den Papst direkt abgehen zu lassen.³

Am 29. November 1714 ließ die solothurnische Regierung das Memorial vom 31. März 1713 zu Händen des Papstes gleichlautend ins Lateinische übersetzen.⁴ Passioney versprach, dasselbe nach Rom zu befördern.⁵

Von dieser Zeit an ist weder im solothurnischen Staatsarchive noch im Stiftsarchive von Schönenwerd ein Wort über die vielumstrittene Translation des Stiftes Werd zu finden. Sie scheiterte am offenen und geheimen Widerstande der Chorherren, die finanziell nicht geschädigt und in Bezug auf Lebensführung in Olten nicht noch mehr kontrolliert werden wollten, an den Bedenken des Bischofs von Konstanz, der seine Diözesanrechte verlieren zu müssen glaubte, an den Klagen der Geistlichkeit über die lang andauernde, lästige Karenz, an dem schließlichen energischen Widerspruche des Bischofs von Basel, der die allzu ausgedehnte Inanspruchnahme geistlicher Güter zum Zwecke der Translation nicht mehr dulden wollte und konnte, und endlich an der infolge dessen begreiflichen Zurückhaltung des Papstes. Die sechs schon erbauten Chorherrenhäuser in Olten in einer Reihe wurden später an Private verkauft; eines derselben diente als Pfarrhaus und ist jetzt vom altkatholischen Pfarrer bewohnt.

¹ Eidgen. Abschiede VI, 2. Abtl. S. 721, 733.

² Ebendas. S. 803.

³ Ratsprot. Bd. 217, S. 1184.

⁴ Konzeptenbd. 105, S. 271-278.

⁵ Ratsprot. Bd. 217, S. 1405.

